

Beilage zur Klienten-Info Nr. 9/2018
September 2018

Arbeitszeitgesetz Neu ab 1.9.2018

Überblick über die neuen (Höchst-) Arbeitszeitregeln

- Die gesetzliche Normalarbeitszeit von 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich bleibt unverändert.
- Die durch Überstunden zulässige tägliche Höchstarbeitszeit wird von 10 auf 12 Stunden erweitert. Diese kann dauerhaft eingesetzt werden und nicht mehr nur bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf.

Eine Tagesarbeitszeit von 12 Stunden ist künftig jedenfalls möglich, wenn zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer ein Einvernehmen besteht, dass die entsprechenden Stunden geleistet werden sollen. Es steht den Arbeitnehmern frei, diese Überstunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn durch diese Überstunden die Tagesarbeitszeit von zehn Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird. Es darf deswegen zu keiner Benachteiligung, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung kommen.

- Es entfällt das 60-Stunden-Kontingent, sodass es grundsätzlich auch keine Deckelung der Anzahl der Überstundenleistung mehr gibt. Der Durchschnitt von 48 Wochenstunden über einen 17-Wochen-Zeitraum ist, unverändert wie schon bisher, zu beachten. Damit erhöhen sich die maximal zulässigen jährlichen Überstunden von 320 (5 x 52 Wochen + 60 Stunden) auf 416 (8 Stunden x 52 Wochen).
- Wird über die Normalarbeitszeit (gesetzlich: 8 Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich; abweichende KV-Regelungen sind zu beachten) hinaus gearbeitet, liegt, wie schon bisher, eine Überstunde vor, die, so keine abweichende Vereinbarung vorliegt (zB hinsichtlich Zeitausgleich), mit einem entsprechenden Zuschlag zu

vergütet ist. Dies betrifft auch die 11. und 12. Stunde, wobei es hier zu einem Vergütungswahlrecht kommt.

Zusätzliche Neuerungen durch die Arbeitszeitreform

- Neue Ausnahmen vom Geltungsbereich des Arbeitszeit- bzw. Arbeitsruhegesetz:
 - Angehörige des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin mit hoher Zeitautonomie,
 - sonstige Arbeitnehmer/innen (Führungskräfte) mit maßgeblicher selbständiger Entscheidungsbefugnis und hoher ZeitautonomieDieser Personenkreis ist vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen.
- Änderung bei der Durchrechnung der Normalarbeitszeit:

Der Kollektivvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung können dazu ermächtigen, dass Zeitguthaben oder Zeitschulden, die aus der Durchrechnung resultieren, nicht nur in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden können, sondern auch in weitere Durchrechnungszeiträume, die danach erfolgen.
- Änderungen bei der Gleitzeit:

Möglichkeit zur Erweiterung der Tages-Normalarbeitszeit auf 12 bzw. der Wochen-Normalarbeitszeit auf 60 Stunden, mit der Auflage, dass das Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann.
- Änderung in der Gastronomie betreffend die Verkürzung von Tagesruhezeiten bei geteilten Diensten;
- Vereinbarungsmöglichkeit von Ausnahmen von der Wochen(end) bzw. Feiertagsruhe.